

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Historische Fahrräder e.V. Er wurde am 11.11.1997 unter Nr. 7250 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege der Fahrradkultur, insbesondere die Erforschung, Dokumentierung und Verbreitung der Entwicklungsgeschichte des Fahrrades, der Fahrradindustrie, des Radfahrens, und deren Auswirkung. Außerdem unterstützt der Verein das Sammeln von hiermit im Zusammenhang stehenden Objekten, Belegen und anderen Dingen, sowie deren Erhaltung und Präsentation. Hierzu erarbeitet der Verein Publikationen oder unterstützt deren Erstellung und veranstaltet Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsrunden. Weiterhin entwickelt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Aktivitäten und fördert grundsätzlich auch den Gedanken des Radfahrens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung bzw. des Einkommensteuergesetzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

- (2) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsstelle, unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres;

b) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Löschung;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung abwesend ist, schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann außerdem durch Streichung erfolgen. Das geschieht, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres/des Eintritts (in voller Höhe) fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie legt auch Mindestbeitragsätze für fördernde Mitglieder fest, die im Übrigen ihre Beitragshöhe selbst bestimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1. dem ersten Vorsitzenden 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden 3. dem Schatzmeister 4. dem Schriftführer 5. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jedes Einzelamt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Nummern endet und beginnt jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beginnt – ausgenommen im Gründungsjahr – und endet jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, bilden die übrigen Vorstandmitglieder bis zur Neuwahl alleine den Vorstand. Ein Mitglied kann in der Amtsdauer nur für ein Vorstandsamt gewählt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform entweder per E-Mail, per Brief oder als Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „Der Knochenschüttler“. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte postalische oder elektronische Adresse. Für die Einladung zu einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung nach § 8 (5) der Satzung gelten diese Regelungen entsprechend.

(2) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mindestanzahl nicht gegeben, muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl beschlußfähig ist.

- (3) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen zählen dabei als Nein-Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer b) Entlastung des Vorstands c) Wahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer d) Behandlung der Anträge e) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfähigkeit ist in § 8 (2) geregelt.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder dessen Beauftragte.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V." (Bundesverband), (ADFC), und "Veteranen-Fahrzeug-Verband e.V.", (VfV), Abteilung Fahrrad.

Aktivitäten des Vereins

- Aufbau einer fahrradhistorischen Dokumentation, verbunden mit einem

Auskunftsdienst zu den Fachbereichen: Fahrradgeschichte, Fahrradkultur/
Gesellschaft, Radsport, technische Entwicklungsgeschichte, Hersteller / Marken,
Restaurierung / Reparaturen, Sammlungen/Bestände

Für die Betreuung der Fachbereiche werden Referenten ernannt. Die Ernennung nimmt der Vorstand vor, in der Regel aufgrund der Bewerbung eines Mitgliedes.

- Herausgabe fahrradhistorischer Veröffentlichungen
- Organisation nationaler fahrradhistorischer Treffen, Rallyes, Meisterschaften verschiedener Disziplinen, Ausfahrten, Ausstellungen, Fernfahrten usw.
- Veranstaltung von Seminaren, beispielsweise über Bestandserhaltung und Restaurierung historischer Fahrräder, Organisation von Ausstellungen
- Herausgabe eines Magazins mit Behandlung fahrradhistorischer Themen, Terminen, Kontaktadressen, Briefkasten für Anfragen, Veröffentlichung von Sammlerwünschen usw.

eingetragen unter Nr. 7250 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 11.11.1997